



# Die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Handwerksbetrieb

**Muss der Handwerksbetrieb mit bis zu 10 Mitarbeitern eine Fachkraft für Arbeitssicherheit vorhalten?**

**Ja**, bereits ab einem Mitarbeiter ist der Unternehmer verpflichtet sich gemäß DGUV Vorschrift 2 von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen zu lassen. Kleine Betriebe haben hierzu im Wesentlichen zwei Alternativen:

## Regelbetreuung:

Art und Umfang der Regelbetreuung sind hauptsächlich vom betrieblichen Gefährdungspotenzial sowie von den gesetzlichen Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach Arbeitssicherheitsgesetz abhängig. Mindesteinsatzzeiten pro Mitarbeiter und Jahr sind nicht festgelegt. Handwerksbetriebe (insbesondere der gleichen Innung) können sich aber zur gemeinsamen sicherheitstechnischen Regelbetreuung zusammenschließen und diese damit deutlich wirtschaftlicher realisieren.

### **Grundbetreuung**

Der Unternehmer wird bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.



### **Anlassbezogene Betreuung**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen beraten zu lassen, z. B.:

- Errichtung / Änderung von Betriebsanlagen
- neue (gefährliche) Arbeitsmittel
- neue / geänderte Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Arbeitsstoffe, etc.
- Unfälle
- Notfall- und Alarmpläne

## alternative bedarfsorientierte Betreuung:

Wenn der Unternehmer aktiv im Betriebsgeschehen eingebunden ist und zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes weitergebildet wurde, kann er am sogenannten „Unternehmermodell“ teilnehmen. Im Unternehmermodell wird die Grundbetreuung („Basisanteil“ Regelbetreuung) durch zwei Elemente ersetzt:

### **Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen**

Inhalt und Umfang nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Der Unternehmer soll seine Verantwortung und Pflichten im Arbeitsschutz kennen und seinen Beratungsbedarf ermitteln können.



### **Anlassbezogene Betreuung**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen beraten zu lassen, z. B.:

- Errichtung / Änderung von Betriebsanlagen
- neue (gefährliche) Arbeitsmittel
- neue / geänderte Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Arbeitsstoffe, etc.
- Unfälle
- Notfall- und Alarmpläne



### **bedarfsgerechte Betreuung**

Der Unternehmer entscheidet allein über Inhalt und Umfang auf der Basis seiner Gefährdungsbeurteilung.

## Fazit:

Der Handwerksbetrieb muss sich von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen lassen. Die größere Handlungsfreiheit bietet ihm hierzu das Unternehmermodell. Das Unternehmermodell bedingt mehr Zeitaufwand und eigenverantwortliches Handeln im Sinne des Arbeitsschutzes für den Unternehmer.

Die Regelbetreuung, wie auch die alternative bedarfsorientierte Betreuung muss der Unternehmer den Aufsichtsbehörden durch aktuelle Aufzeichnungen nachweisen können.

Hier unterstützt Sie jederzeit kompetent [www.asi-nf.de](http://www.asi-nf.de).